

tisch erklärt: ein *Getaufter*, welcher einem *Atheistenbund* sich anschließt, fällt unter die Bestimmung des can. 1060. Meines Erachtens ist damit der Rückschluß auf die „*Neuheiden*“ von selbst gegeben.

e) Auch die Autoren neigten bereits vor der authentischen Erklärung zu der hier vertretenen Ansicht; man vgl. z. B. Wernz, *Ius Decretalium* (ed. 2), vol. IV. n. 574; Wernz-Vidal, *de matrim.* n. 168; Cappello, *de matrimonio* (ed. 3) n. 306. c.; Triebs, a. a. O., S. 223 f.; Knecht, a. a. O., S. 297, Note 2; allerdings erklärt er, daß aus dem Wortlaut des can. 1060 allein nicht sicher diese Doktrin sich erkennen läßt, wohl aber bejahen. Mörsdorf, *Die Rechtssprache des Cod. jur. can.*, bemerkt S. 134 richtig: „Offenbar hat das Gesetzbuch hier (= can. 1060), eine Folge der Einzelaufzählungsmethode, den Fall vergessen, daß ein Katholik austritt und zu einer nichtchristlichen Religionsgesellschaft übertritt oder schon nach der Taufe von Kindheit an im Heidentum erzogen wird.“⁸⁾ Schönsteiner, a. a. O., S. 235; Linneborn, *Eherecht* (4.—5. ed.), S. 202; Chelodi-Dalpiaz, *Ius matrimoniale* (ed. 4), p. 66 n. 58. Mörsdorf⁹⁾ behandelt auch noch die Frage, ob die authentische Erklärung vom 30. Juli 1934 rückwirkende Kraft hat. Er schreibt: „Über die Frage, ob der Entscheid der C. P. I. rückwirkende Kraft hat oder nicht (c. 17, § 2), läßt sich streiten. Eichmann, *Gottlosenbünde*, 318 f., lehnt die Rückwirkung ab.“ Nach dieser Doktrin über die Rückwirkung oder Nichtrückwirkung ist der Fall zu behandeln, der in dieser Zeitschrift 1929, S. 540, unter dem Titel: „*Ehe eines Katholiken, der zum Islam abgefallen ist*“, erschienen ist.

Rom, Collegio S. Anselmo.

P. G. Oesterle O. S. B.

(Die Gültigkeit einer Delegation und Subdelegation zur Eheassistenz.) Der Pfarrer Kalixt wendet sich schriftlich an den Superior einer Klostersgemeinde und bittet ihn, entweder selber oder durch einen von ihm zu bestimmenden Pater seines Klosters, eine Trauung in seiner Pfarre vorzunehmen; dazu übertrage er ihm die nötigen Vollmachten gemäß dem Recht, und auch sonst sei das Übrige in Ordnung. Nun aber ist der Superior verhindert, selbst die Brautleute zu trauen, da er verreisen muß. Er subdelegiert vor seiner Abreise einen bestimmten Pater seiner Gemeinde, der jedoch nach der Abreise des Superiors krank wird und unmöglich seinen Auftrag erledigen kann. Es ist nicht viel Zeit zu verlieren: der Ersatz-Superior bestimmt einen andern Pater für die zu betätigende Eheassistenz. Wie sind diese

⁸⁾ Diese Ansicht bekräftigt unseren Artikel in dieser Zeitschrift 1934, S. 354 ff., über die „*Form der Eheschließung für die nati ab acatholicis*“.

⁹⁾ A. a. O., Nota 49.

Vorgänge zu werten und wie würde es mit der Gültigkeit der Trauung stehen, wenn sie etwa tatsächlich in dieser Weise vorgenommen worden wäre?

An diesen Fall, so wie er vorliegt, lassen sich eine Reihe von *Schwierigkeiten* anknüpfen, die zuerst einiger Erklärungen bedürfen. Man kann sich nämlich fragen: 1. Genügt es im Sinne des can. 1096, der ja hier in Betracht kommt, daß man zur Bezeichnung einer bestimmten Person („sacerdoti determinato“) dieselbe anführe nicht mit ihrem Eigennamen, sondern lediglich mit dem Namen ihres Amtes, ihres Berufes u. s. w., der möglicherweise verschiedenen Personen eigen sein kann? — 2. Ist die spezielle Delegation zur Eheassistentz, im Sinne des erwähnten can. 1096, derart, daß sie nicht nur einem bestimmten Priester, sondern zugleich mehreren bestimmten Personen gegeben werden kann in der Weise, daß entweder die eine oder die andere den Auftrag auszuführen hat? — 3. In welcher Art darf von Personen, die lediglich unter Anführung ihres Amtes, ihres Berufes u. s. w. vom delegierenden Pfarrer gekennzeichnet sind, noch eine Subdelegation ausgehen zum Zwecke der Eheassistentz?

Da schon häufig in dieser Zeitschrift die Rede ging über Fragen der Eheassistentz, so sei es gestattet in manchen Punkten etwas kürzer zu sein; auch deshalb, um nicht schon Gesagtes zu wiederholen.

Was die erste Frage betrifft, so muß dieselbe im bejahenden Sinne beantwortet werden, vorausgesetzt, daß dabei jede Unsicherheit, jede Verwechslungsmöglichkeit vermieden bleibe. So lehren allgemein die Kanonisten mit Kardinal *P. Gasparri*, der in seinem dem Kodex angepaßten Werke: *de matrimonio* (Bd. II, n° 950), folgendes darüber schreibt: „Determinatio autem fieri potest etiam per officium; e. g., sacerdoti canonico theologo.“ Desgleichen, wenn der zu bezeichnende Priester durch eine besondere Eigenschaft gekennzeichnet wird, so ist er als „persona determinata“ anzusehen im Sinne des can. 1096, falls eine Gefahr der Verwechslung nicht vorliegt. So z. B. hätte der Pfarrer Kalixt, in unserem Fall, sagen können: ich delegiere den Pater, der in dieser Woche als „hebdomadarius“ fungiert. Wenn jedoch wegen außerordentlichen Zulaufes des Volkes, gelegentlich einer Novene oder von Festlichkeiten, mehrere Patres als „hebdomadarii“ angestellt wären, müßte eine derartig erteilte Vollmacht als ungültig angesehen werden; denn alsdann fehlt es an der nötigen „determinatio“, und dies ist wesentlich (vgl. *Cappello*, *de matrim.* n° 674, 2°). Wie sehr die Bestimmtheit der zu delegierenden Person hier im Sinne des Gesetzgebers in den Vordergrund gerückt werden soll, ergibt sich auch aus der authentischen Auslegung der *päpstlichen Kommission* vom 20. Mai 1923. Auf die Anfrage nämlich: „Utrum, ad normam

can. 1096, § 1, sacerdos sit determinatus, si parochus Superiori monasterii in casu particulari declaret, se ad matrimonium proxima Dominica in ecclesia filiali celebrandum delegare aliquem sacerdotem religiosum, qui a Superiore sequentibus diebus ad Missam die Dominica ibi celebrandam deputabitur“ — erteilte sie die Antwort: „Negative“ (A. A. S. XVI, 1924, S. 115). Ähnlich verhielte es sich, wenn der Pfarrer erklärte, er delegiere zur Eheassistentz denjenigen Priester, den die Brautleute sich wählen würden (Gasparri, a. a. O., S. 114).

Bezüglich der zweiten Frage ist zu antworten, daß es an und für sich zulässig ist, mehrere bestimmte Personen zu delegieren, so daß, wenn eine von ihnen verhindert ist, die Eheassistentz vorzunehmen, die andere ohne weiteres eintreten kann, um sie zu ersetzen. Diese Lehre wird allgemein von den Kanonisten gegeben und darf als sicher gelten. „Nec per se“, schreibt Kard. Gasparri (a. a. O.), „prohibitum est plures designare sacerdotes, ut, uno deficiente, alter assistat.“ Das gleiche lehren Cappello (a. a. O., S. 711, c), Chrétien (de matrim., S. 181), und zwar indem sie ausdrücklich betonen, es müsse dabei jeder Zweifel, jede Unbestimmtheit ausgeschlossen bleiben: Sedulo tamen curandum est, ne matrimonium periculo nullitatis exponatur ob defectum necessariae determinationis u. s. w. Deshalb z. B. hätte der Pfarrer Kalixt nicht sagen dürfen: Ich delegiere zur Eheassistentz den Superior des Klosters oder den Pater, den der Superior senden wird; es wäre dies zu unbestimmt gewesen, da die Bestimmung nicht durch den Pfarrer, der delegiert, sondern durch den Obern, der sendet, getroffen worden wäre, was gegen den can. 1096 verstößt (wie wir oben sahen). Glücklicherweise hat der Pfarrer Kalixt sich auch nicht so geäußert; und da kommt ihm das Recht der Subdelegation zu Hilfe. Durch die authentische Entscheidung der *päpstlichen Kommission* vom 28. Dezember 1927 wurde festgelegt, daß der Pfarrer nicht nur delegieren konnte zur gültigen Eheassistentz, sondern auch noch zum nämlichen Zwecke die Vollmacht erteilen durfte zu subdelegieren. Die diesbezügliche Anfrage lautet: „An parochus... qui ad normam can. 1096, § 1, sacerdotem determinatum delegaverit ad assistendum matrimonio determinato, possit ei etiam licentiam dare subdelegandi alium sacerdotem determinatum ad assistendum eidem matrimonio“; und es erfolgt die Antwort: „Affirmative“ (A. A. S. XX, 1928, S. 62). Obwohl nun der Pfarrer Kalixt besser getan hätte ausdrücklich das Wort: *subdelegieren* zu gebrauchen, indem er die Vollmachten dem Superior zustellte, so ist doch die Verleihung derselben gültig gewesen auch ohne diesen Ausdruck; denn es kommt auf's nämliche hinaus, und erfordert ist nur, daß ausdrücklich (expresse) vom Delegierenden dem Delegierten das Recht verliehen werde, an sei-

ner Stelle auch durch einen andern bestimmten Priester die Eheassistentz vornehmen zu lassen. Die Vollmachten gemäß dem Recht, von denen Pfarrer Kalixt redet, sind eben die vorher erwähnten, und keine anderen; sonst wäre ja, wie gesagt, die Verleihung der delegierten Gewalt, wegen Unbestimmtheit der Person als ungültig anzusehen.

Was die dritte Frage anbelangt, so ist es klar, daß die mit Berufsnamen bezeichnete Person, in derselben Art und Weise, aber auch nicht anders, subdelegieren kann wie eine durch Eigennamen gekennzeichnete Person, immer vorausgesetzt (wie schon gesagt), daß die Vollmacht dazu „expresse“, *ausdrücklich*, gegeben worden sei (*Gasparri*, II, n° 953). Es heißt nun in der oben erwähnten authentischen Auslegung der *päpstlichen Kommission*, der vom Pfarrer delegierte Priester könne auch die Vollmacht erlangen, „einen anderen bestimmten Priester zu subdelegieren“ (*subdelegandi alium sacerdotem determinatum*). Wie ist das zu verstehen? Wohl im nämlichen Sinne wie dasjenige, das von der Delegation selber gilt; die Ausdrucksweise ist ja in beiden Fällen die gleiche. Wenn nun aber dem so ist, dann kann der Delegierte (in unserem Fall der Obere) auch mehrere Patres zugleich im Voraus bestimmen, von denen der eine, falls der andere versagt, als Ersatz eintritt. Hat der Delegierte nur einen Pater bezeichnet, so kann er nachträglich ohne weiteres, im Fall der Verhinderung des ersten, einen zweiten subdelegieren, um ihn zu ersetzen. Dies gilt aber einzig und allein vom Obern, der die Gewalt innehatte zur Zeit, wo die Delegation und Subdelegationsvollmacht vom Pfarrer Kalixt ausgestellt und in Empfang genommen wurde, nicht von jenem Superior, der nachträglich die Stelle einnimmt. Und der Grund ist, weil in Hinsicht auf die Vollmachten zur Eheassistentz der damalige Vorgesetzte in derart bestimmter Weise bezeichnet worden ist (obwohl nur durch Anführung seines Amtes), daß es der Bezeichnung durch den Eigennamen gleich kam. Hat er von seinen Vollmachten Gebrauch gemacht, indem er subdelegierte, so kann sein Nachfolger oder Ersatzmann die Angelegenheit nicht mehr in Angriff nehmen, indem er z. B. einen anderen, wegen Verhinderung des schon bezeichneten subdelegierten Priesters, ernennen möchte.

Hieraus läßt sich ersehen, wie man den vorliegenden Fall zu beurteilen hat. Ist nämlich zur Zeit, wo der Pfarrer Kalixt an's Kloster jene Vollmachten zur Eheassistentz sandte, der *gewöhnliche Vorgesetzte* desselben zu Hause gewesen, so war er und er allein, gerade als ob man ihn mit seinem Personennamen bezeichnet hätte, der Delegierte mit Subdelegationsgewalt, um die Trauung vorzunehmen. Da er nun fortging, nachdem er vorher nur einen bestimmten Pater subdelegiert hatte, so lag es

nicht mehr im Bereich der Vollmacht seines *Nachfolgers als Oberen*, etwas zu ändern an diesem Tatbestand. Die Gründe sind oben dargelegt worden: 1. Sonst wäre keine genügende „*determinatio personae*“ beim Aufstellen der Vollmachten durch den Pfarrer Kalixt vorhanden gewesen; 2. dadurch, daß die Erteilung der Gewalt zum Subdelegieren ausdrücklich (*expresse*) einem bestimmten Priester gegenüber geschehen muß, ist ersichtlich, daß sie naturgemäß nur dem damaligen Obern in dieser seiner Eigenschaft zugute kam; 3. diese Auffassung allein stimmt überein mit der oben erwähnten Entscheidung der päpstlichen Kommission vom 28. Dezember 1927, wo es im Wortlaute heißt: „*An parochus . . . qui . . . sacerdotem determinatum delegaverit ad assistendum matrimonio determinato, possit et ipse licentiam dare*“ etc. Offenbar bezieht sich dieses: „*et ipse*“ auf den Pfarrer selbst; er müßte demzufolge ausdrücklich auch den Ersatzobern mit dieser Vollmacht versehen. Der gewöhnliche Obere konnte in dieser Hinsicht seinem Nachfolger das Recht *nicht übertragen*, einen bestimmten Pater zu subdelegieren; und hätte er es getan, so wäre es null und nichtig gewesen.

Hier ließe sich nun die Frage aufwerfen, ob man trotzdem aus dem can. 209 nicht auf die Gültigkeit einer derartigen Trauung schließen dürfe. Zwar handelt can. 209 vom „*error communis*“ und von der durch die Kirche ergänzten Jurisdiktion „*in dubio positivo et probabili*“; und obgleich die Vollmacht zur Eheassistenz nicht eigentliche Jurisdiktion ist, wird allgemein angenommen und darf als sicher gelten, daß auch auf sie der can. 209 Anwendung oder Anpassung findet. Es wird dies durch die Praxis der *S. Rota* bestätigt (vgl. in dieser Zeitschrift 1937, S. 311). Jedoch in unserem Fall, angenommen der Ersatzobere hätte seinerseits einen anderen Pater subdelegiert, käme meines Erachtens der „*error communis*“ nicht in Betracht; es wäre eher ein „*error privatus*“ oder wenn man will, eine bloße „*ignorantia*“ vorhanden gewesen. Die Fälle, in denen wegen „*error communis*“ die Kirche in Ehesachen Ersatz leistet, sind recht seltene, schreibt *Chrétien* (de matrim., S. 180); und als solchen läßt er keineswegs den Fall zu, wo lediglich die bei der Trauung Anwesenden irre gehen sollten: „*Non sufficit error privatus qualis est error personarum quae nuptiis assistunt.*“ Nicht weniger kategorisch äußert sich in dem Punkt *D. Prümmer*, der seine Ausführungen folgendermaßen schließt: „*Certum est Ecclesiam non supplere . . . si error sit privatus. Nam tunc bonum commune non laeditur. Ita fere omnes*“ (Manuale Th. mor. 3 ed. III, n^o 413). Der eine oder andere Schriftsteller vertritt allerdings eine etwas abweichende Ansicht bezüglich dieser Frage (vgl. *Ani du Clergé*, 1937, S. 555); dies allein jedoch bewirkt nicht, daß eine solche Meinung praktisch Geltung hat. Nicht besser ist es

mit dem anderen Grund bestellt, dem „dubium positivum et probabile“. Ist es doch nicht zweifelhaft, sondern vielmehr sicher, daß 1. die zu delegierende Person eine bestimmte sein muß, und daß 2. diese bestimmte Person, und nicht eine andere, subdelegieren kann, falls sie ausdrücklich dazu ermächtigt ist: jene Ermächtigung läßt sich nicht durch die speziell für eine Trauung bestimmte Person auf eine andere Person übertragen, denn sie muß vom Delegierenden (in unserem Fall vom Pfarrer Kalixt) ausgehen. Wir kommen also wieder zum Schluß: Hätte der Ersatzobere einen anderen Pater bestimmt, um die Trauung vorzunehmen, so wäre die Eheschließung ungültig gewesen, und müßte revalidiert werden in mehr privater Form, oder auch durch Einholung einer „sanatio“.

Man könnte sich schließlich auch noch fragen, *was zu tun wäre* in einem derartigen Fall, wo nämlich der delegierte Obere das Kloster verlassen hätte und zugleich der von ihm subdelegierte Pater erkrankte oder verhindert wäre, seinen Auftrag auszuführen. Darauf ist zu antworten: vor allem ist zu sagen, daß dem hätte vorgebeugt werden können dadurch, daß der mit Subdelegationsgewalt versehene Obere mehrere Patres bestimmte, von denen gegebenenfalls der eine an die Stelle des anderen getreten wäre. Freilich dürfte hier die Frage aufgeworfen werden, ob denn auch dies statthaft sei; verfügt ja der can. 200, § 1, die Gewalt zu subdelegieren sei im *strikten Sinne* auszulegen, und im Wortlaut der schon erwähnten Entscheidung der *päpstlichen Kommission* (28. Dezember 1927) heißt es: „An . . . possit et ipse (parochus . . .) licentiam dare subdelegandi *alium sacerdotem* determinatum“ etc. Es will mir jedoch scheinen, daß dies keineswegs in unserem Fall hindernd im Wege steht. Der Grund hierfür ist folgender: Nicht die Frage der „interpretatio lata“ oder „stricta“ ist für die Autoren maßgebend, den can. 1096, § 1 („dari expresse debet sacerdoti determinato“), in dem Sinne auszulegen, daß eine Delegation mehrerer nicht verboten ist („ut uno deficiente, alter assistat“, so *Gasparri*, II, n° 950), sondern vielmehr die Auffassung, der Gesetzgeber bezwecke jede Unsicherheit und Unbestimmtheit auszuschalten („lex enim vult *tantum excludere* delegationem personae indeterminatae“, sagt *Cappello*, de matr. n° 674). So auch hier, für die Subdelegation, scheint mir *lediglich jener Grund* maßgebend zu sein. Übrigens, wie schon bemerkt, handelt es sich nicht um Jurisdiktionsgewalt im eigentlichen Sinne des Wortes, wenn die Rede geht von Eheassistenz. Es können also meines Erachtens beim Subdelegieren mehrere bestimmte Patres in der Weise bezeichnet werden, daß, wenn der eine versagt, der andere sofort für ihn eintritt. Ist aber diese Vorsichtsmaßregel nicht im Voraus getroffen worden, wie z. B. im vorliegenden Fall, so bemühe sich der Ersatz-

ohere, entweder direkt vom Pfarrer eine neue Vollmacht zu erlangen, oder in Verbindung zu treten mit dem vorigen Obern, damit von ihm ein anderer Pater subdelegiert werde; oder falls weder das eine noch das andere möglich ist, benachrichtige er sofort die zu Vermählenden, auf daß sie selber durch den Pfarrer jemand anderen zur Eheassistentz bestimmen lassen oder doch wenigstens sich den Umständen gemäß einrichten.

Um schließlich noch eine *letzte Schwierigkeit* nicht unerwähnt zu lassen, wäre zu bemerken, daß die Bezeichnungen durch Amts- und Berufsnamen u. s. w. je nach den verschiedenen Ländern auch verschiedentlich aufgefaßt werden können. Die Namen wie: *Rektor*, *Prior*, *Guardian* u. s. w. bezeichnen an sich lediglich den gewöhnlichen ordentlichen Inhaber des Amtes eines Klostervorstehers und sind demgemäß auch an sich diesen Vorstehern reserviert mit Ausschluß ihrer Vertretungsmänner. Lautet also die Vollmacht zur Eheassistentz auf diesen Namen (*Rektor* u. s. w.), dann ist ihr Vertreter, falls sie selber nicht zu Hause wären, keineswegs befugt, Gebrauch davon zu machen; es müßte schon feststehen, daß in gewissen Gegenden diese Namen gebräuchlicherwise auch Anwendung finden auf die Stellvertreter jener ordentlichen Inhaber des Amtes. Hingegen mag es vorkommen, daß in dieser oder jener Gegend der Name „Superior“ oder „Vorsteher“ u. s. w. ausschließlich den gewöhnlichen ordentlichen Obern bezeichnet. Ist dies der Fall und zeigen die Umstände, daß der delegierende Pfarrer nicht anders diese Benennung deutet, so kann der Stellvertreter des gewöhnlichen Obern, auch wenn er gemäß den Konstitutionen Superior oder Vorsteher u. s. w. ist, diese Vollmachten nicht gebrauchen. Der Grund ist dieser: offenbar hängt es an erster Stelle *von der Absicht des delegierenden Pfarrers* ab, wen er bezeichnen will zur Eheassistentz, und diese seine Absicht, wenn sie einmal sicher (d. h. mit moralischer Sicherheit) erfaßt wird, muß auch hier als geltend angesehen werden, da sie sich innerhalb der Grenzen des allgemeinen Rechtes verhält.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

(Wahl des ersten Pfarrers seitens der Gläubigen einer neu errichteten Pfarrei?) Der Diözesanbischof bestellte, auf Wunsch der Gläubigen, für einen bestimmten Teil einer größeren Pfarrgemeinde einen eigenen Kaplan-Expositus, namens Koriolanus, der für diesen Teil zwar die ganze Seelsorge ausübte, ohne daß jedoch eine formelle und volle Trennung ausgesprochen worden wäre. Mit der Bestellung erhielt Koriolanus zugleich die weitere Weisung, alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um den ihm anvertrauten Sprengel in absehbarer Zeit formell zu einer Pfarrei erheben zu können. Die Vorkehrungen gingen nun bereits ihrem